

Satzung des Förderverein

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Walter-Bremer-Instituts in Solingen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der staatlich anerkannten Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten, die Verbesserung ihres Lehr- und Fortbildungsangebotes und ihre Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
3. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Austretende bleibt zur Zahlung aller Beiträge für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung durch Beschluß des Vorstandes, wozu Einstimmigkeit erforderlich ist. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid unter Angabe der Ausschließungsgründe zu erteilen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenführer und einem
 - e) Beisitzer

Ein Mitglied des Vorstandes soll der Institutsleiter des Walter-Bremer-Instituts in Solingen sein.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenführer. Der Verein wird jeweils durch zwei von ihnen gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufsicht über die Verwaltung des Vereins, seines Vermögens und seiner Einrichtungen.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ihrer Beschlußfassung unterliegen:
 - a) die Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) die Entscheidung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge.
2. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Einhaltung der Frist genügt die Aufgabe zur Post.

3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder, der mit einer Tagesordnung versehen sein muß, hat der Vorstand binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes erschienene Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.

5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder.

6. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

7. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern in unmittelbarer, geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Wird auch danach Stimmengleichheit festgestellt, so entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann beim Schriftführer eingesehen werden: Einwendungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, und zwar mit einer Frist von 2 Wochen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen wird dem Träger des Walter-Bremer-Institutes zugeführt, mit der Auflage, dieses nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Geschäftsjahr, Eintragung ins Vereinsregister

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Solingen einzutragen.